

Datum seines Primiz-Tages (wie weil. die Mongolen den Tag ihrer Niederlage bei Olmütz) zu kennzeichnen beliebte, noch nicht ausradirt hat, so hoffen wir, daß er es jetzt thut.

Edvard Friedrich,

Subrector im fürsterzbischöflichen Clericalseminar in Wien.

III. und IV. (Zwei ehrerechtliche Fragen über Gelübde.)

Eine Frauensperson hat in jüngeren Jahren das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt. Ungefähr vierzig Jahre alt vermiethet sie eine Wohnung in dem ihr gehörigen Hause an einen verheiratheten Gewerbsmann. Bald darnach erkrankt dessen Eheweib und stirbt nach einigen Wochen. Die Hausbesitzerin hat sich liebenvoll der Kranken angenommen, benimmt sich auch gefällig gegen den verwitweten Inwohner. Da kommt nach einiger Zeit der auf den Gedanken, ihr einen Heiratsantrag zu machen. Er thut es, sie weist ihn jedoch kurz ab mit dem Bedeuten, daß Heiraten habe sie schon vor zwanzig Jahren verredet. Der Witwer gibt aber den Gedanken so wenig auf, als die Hoffnung noch ihre Einwilligung zu erlangen. Nach wiederholter Zurückweisung erneuter Anträge erlangt er auch wirklich von ihr schließlich die Zusage, daß sie ihn heiraten wolle, jedoch müsse er ihr versprechen, niemals etwas gegen ihr Gelübde der Jungfräulichkeit von ihr zu verlangen, dergleichen werde sie nie und nimmer zulassen. Da er darauf eingeht und sie auf diese Weise das Gelübde gesichert hält in seiner Erfüllung auch nach dem Eintritt in den h. Ehestand, meint sie, ihrem Seelsorger und Beichtvater beim Brautexamen und in der Beicht vor der Trauung von ihrem Gelübde und ihrem Vorbehalte etwas zu sagen, nicht schuldig zu sein.

Nicht lange nach der Trauung stellt nun aber doch der Mann an sie Forderungen, die niemals zu machen er ihr versprochen, die niemals zu erfüllen sie aufs Entschiedenste, unter Verufung auf ihre früheren Erklärungen, neuerdings erklärt. Belästigt durch östere Wiederholung solcher Forderungen erklärt

sie schließlich, die Sache dem Beichtvater zur Entscheidung vorlegen zu wollen. Das thut sie auch wirklich. Wie wird der antworten? Die erste Frage, die er sich stellen wird, ist wohl die nach der Giltigkeit des Verhältnisses der Fragestellerin zu dem ihr angetrauten Manne als Ehe.

Da sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten hat ihre leibliche Integrität, ihm also nicht eingeräumt hat das Recht über ihren Leib, so hat sie ihren Consens bei der Trauung an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft. Eine solche verhindert aber das Zustandekommen einer gütigen Ehe, wenn sie auch an sich Löbliches enthält. Schmalzgruber antwortet auf die Frage: „*An conditio, contraria bonis matrimonii istud vitiet etiam quando honesta?*“ — „*non vitiari . . . haec sententia admodum probabilis est, probabilior tamen videtur, quae negat matrimonium, sub tali conditione contractum, validum esse.*“

Für diese Ansicht beruft er sich nebst Andern auf den h. Thomas von Aquin, der (in IV. dist. 28. qu. un. art. 4. ad 3.) sagt: „*quod si mulier dicat viro: „consentio in te, ut non cognoscas me“ non est consensus matrimonialis, quia illa conditio non solum actui, verum et potestati contrariatur carnalis copulae.*“ (Rutschker, das Eherecht der kathol. Kirche, 4. Bd. S. 287.) Auch Schulte (Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 141) schreibt: „Der Eheconsens muß nothwendig eine Einwilligung in dasjenige enthalten, was zum Wesen der Ehe gehört, also in die Person und die mit derselben einzu gehende ungetheilte Gemeinschaft. Wird nun ein gegen das Wesen der Ehe streitender Umstand zur Bedingung gesetzt, so ist zwar anscheinend der Consens gegeben, aber kein solcher, der zur Ehe nothwendig ist. Bedingungen also, welche dem Wesen der Ehe widersprechen, vernichten die Ehe oder hindern deren Zustandekunft. Dieser in der Natur der Sache liegende Grundsatz ist von jeher anerkannt worden.“ Er findet sich auch ausgesprochen von Papst Gregor IX. in den

Decretalen: cp. 7. (IV. 5.) „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: contrahotecum, si generationem proli evites, vel donec inveniam aliam, honore vel facultatibus dignorem aut si pro quaestu adulterandam te tradas; („die drei hier gesetzten Fälle sind offenbar nur beispielweise angegeben und schließen nicht aus, daß andere ebenso dem Wesen der Ehe zuwiderlaufende Fälle dieselbe Wirkung haben“ schreibt Schulte unter Berufung auf Aeltere, darunter Benedict XIV. in „De synodo dioecesana,“ (lib. XIII. cp. 22. n. 6.) matrimonialis contractus quantumcunque sit favorabilis, caret effectu: licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi.“ Wenn die Anw. f. d. g. G. in §. 35 sagt: „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten;“ so gilt das jedenfalls nur für das äußere, ehegerichtliche Forum.

Es wird aber diese Bestimmung für den berathenen Beichtvater ein Grund sein, der Fragestellerin die Convalidation ihrer Ehe zu empfehlen. Wie hat nun die zu geschehen? Die beiden Personen, welche bei der kirchlichen Trauung einen, wenigstens von Seite des weiblichen Theiles, ungültigen Consens gegeben haben, müssen sich neuerdings einander wechselseitig als Eheleute hingeben und annehmen. Es hat also in unserm Falle die Frau dem Manne Mittheilung zu machen davon, daß ihr der Beichtvater erklärt habe, daß durch den von ihr gemachten Vorbehalt die Consenserklärung bei der Trauung ungültig geworden sei, und daß er ihr gerathen habe, mit Verzichtleistung auf diese Bedingung den Eheconsens mit ihm zu erneuern, wozu sie bereit sei, wenn er damit zufrieden sei. Eine solche private Consensleistung genügt in unserm Falle, weil vorauszusezen ist, daß um die Ungültigkeit des Consenses bei der Trauung außer dem Gatten selbst Niemand weiß. Weil jedoch erst durch diese private Consenserklärung die Ehe geschlossen, das hl. Sakrament der

Ehe empfangen wird, ist vor derselben der Empfang des hl. Bußsakramentes anzuempfehlen. Jedoch zuvor muß auch noch bezeigt werden das Hinderniß erlaubter Eheschließung, das begründet das von der Frau in früheren Jahren gemachte Gelübde der Jungfräulichkeit. Davon hat sie Dispensation nöthig. Was dabei zu beachten ist, findet sich im 2. Heft des Jahrganges 1877, S. 283 und folg. von „Can. Dr. Ernest Müller“ zusammengestellt.

Wäre der Beichtvater ein Regular-Priester, so könnte er wohl selbst die erforderliche Dispens ertheilen, wenn das Gelübde aus irgend einem Grunde dem Papste nicht reservirt erscheint, weil nach dem h. Liguori (Gury, Compendium theologiae moralis. Editio in Germania altera, p. 288) „Regulares cum saecularibus possunt dispensare et mutare vota, ut Episcopus“, worüber sich weiter verbreitet der Regular-Canoniker Rupert Grueber von Gars, in seinem i. J. 1747 von Eusebius Amort edirten Werke „De privilegiis religiosorum.“

II Fragen wir aber nun, wie es zu halten wäre, wenn das Keuschheitsgelübde der Frau seinen Grund darin hätte, daß sie schon einmal verehlicht, ihrem ersten Manne die Erlaubniß gegeben hätte zum Eintritt in den geistlichen Stand, der nun nach Empfang der hl. Priesterweihe gestorben wäre? Da hätten wir es mit einem sogenannten trennenden Ehehindernisse zu thun, von welchem die Dispensation dem hl. Stuhle vorbehalten ist. Denn Papst Leo IX. hat bestimmt (c. 14. D. XXXII.), daß ein Verheiratheter das Subdiaconat nicht solle empfangen können „sine consensu uxoris suae: ut fiat de carnali deinceps spirituale conjugium, nemine eos ad hoc cogente. Neque permittitur postea uxor jungi eidem marito suo carnaliter, nec cuiquam nubere in vita aut post mortem illius.“ Diese Worte sind aufzufassen als Statuirung eines trennenden Ehehindernisses, wie auch Benedikt XIV. schreibt: („De synodo dioecesana“ lib. XIII. ep. 12. n. 16) daß „si quod ab ipsa, („quae consensit, virum sacro ordine iniciari)

eo e vivis erepto, attentetur matrimonium, ecclesiasticis sanctionibus irritum fiat.“

Alexander III. fordert für den erlaubten Empfang der höheren Weihen seitens eines Ehemannes sowohl die Ablegung des Keuschheitsgelübdes von dessen Ehefrau als auch ihre Zustimmung: „Nullus conjugatorum est ad sacros ordines promovendus, nisi ab uxore, continentiam profitente, fuerit absolutus.“ (c. 5. X. III. 32.)

Ein Dispensgrund wäre in unserem Falle das vorhandene matrimonium putativum, wie ja auch die am 9. Mai 1877 erlassene „Instruction der S. Congregatio de Propaganda fide über die Ehedispensen“ (Linzer Diözesanblatt, 1877, Stück XXVIII., S. 229) unter den Dispensgründen n. 10 aufführt: „Revalidatio matrimonii, quod bona fide et publice, servata Tridentini forma, contractum est: quia ejus dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo, et gravi damno, praesertim foeminae.“

Nehmen wir nun aber an, der Mann sei aus irgend einem Grunde unzufrieden über seine vermeintliche Berechteschung mit der Fragestellerin; würde er die Ungültigkeit des bei der Trauung gegebenen Consenses erfahren, so müßte man mit Gewißheit gefaßt sein, daß er alles aufzubieten würde, eine Ungültigkeitserklärung zu erlangen, was ihm freilich nicht gelingen, jedenfalls aber das Verhältniß zwischen ihm und der Frau sehr verschlimmern würde. Was ist in diesem Falle zu thun?

Halten wir daran fest, daß die Frau bereit ist, einen bedingungslosen Consens neuerlich zu geben: so kann in diesem Falle die Mittheilung der bisherigen Ungültigkeit der vermeintlichen Ehe an den Gatten unterbleiben, wenn derselbe bei der Trauung einen die Zwecke der Ehe einschließenden Consens gegeben hat, mit andern Worten seinen Consens gegeben hat ohne Rücksicht auf den von der Braut gemachten Vorbehalt. Da der von ihm gegebene Consens aber als fortdauernd angenommen wird, so entsteht durch den Hinzutritt des erforderlichen Con-

senses von Seite der Frau die zur Eingehung einer gältigen Ehe erforderliche Willenseinheit, die ihren Ausdruck, ihre Erklärung eben nicht gerade in Worten erhalten muß, auch durch die That erhalten kann. (Kutschker, 4. Band, S. 122 u. folg.)

Wenn aber die Frau nicht zu bewegen wäre, von ihrem Vorbehalt abzugehen und einen zum gältigen Eheabschluß erforderlichen Consens nachträglich zu geben, könnte vielleicht der Beichtvater, in Voraussicht dessen ihr gegenüber Stillschweigen beobachteten bezüglich der Ungältigkeit der vermeintlichen Ehe und für deren Convalidation eine Dispensation in radice erwirken? Da es sich in diesem Falle handelt um ein Verhältniß, das als Ehe nicht gältig ist, weil es bei der Trauung einem Theile an dem nach dem Naturrechte, durch das Wesen und die Natur der Ehe, erforderlichen Willen gefehlt hat, so kann hier eine dispensatio oder sanatio in radice nicht statthaben, die nur möglich ist bei sogenannten Ehen, deren Ungältigkeit begründet ist in einem durch die kirchliche Gesetzgebung statuirten Hinderniß. Denn die sanatio matrimonii in radice besteht in dem Alte der päpstlichen Machtwollkommenheit, durch welchen nicht nur die aus einer mit einem positiven Hindernisse geschlossenen Ehe schon hervorgegangenen Unzäkmöglichkeiten und spirituellen Nachtheile beseitigt, die in einer derartigen Verbindung geborenen Kinder als ehelich erklärt, sondern die Scheineheleute auch in Anbetracht des bei der ungältigen Eheschließung erklärt, nach natürlichem Rechte gültigen Consenses von der Verpflichtung der unter solchen Umständen sonst nothwendigen Consens-Erneuerung losgezählt werden.“ (Kutschker, V. B. S. 350.) Dagegen, „wenn eine Verbindung geschlossen wurde in der Art, daß der Consens der Contrahenten aus irgend einem Grunde fehlte, indem er nicht in der Beschaffenheit vorlag, wie solcher zur Gültigkeit der Ehe unerlässlich ist oder wenn einer faktischen (scheinbaren) Ehe ein impedimentum juris naturalis entgegensteht, so ist eine Dispensation des einen wie des andern eine Unmöglichkeit und daher in jenem Falle eine sog. Revalidation der Ehe oder vielmehr

deren Zustandekommen nur möglich durch den von Neuem erklärtens Consens der Contrahenten und hiedurch allein." (Schulte, S. 389.)

St. Florian.

Professor Albert Pucher.

V. (Ein aufgesundener Schatz.) Lupinus war Wirthschafter auf einem Bauerngute des Hippolytus, deren dieser mehrere besaß. Es waren in jenem Bauernhause zu wiederholten Malen bei Vornahme von Reparaturen kleinere Summen Geldes gefunden worden, welche, nach dem Gepräge zu schließen, vor etwa 120 bis 140 Jahren entweder zur Zeit und aus Anlaß des österreichischen Erbfolgefriege (1740—1748) oder des siebenjährigen Krieges (1756—1763) versteckt worden sein mochten. Als Hippolytus dieses Haus verkaufen wollte, war Lupinus um so lieber bereit ihm dasselbe abzukaufen, weil er hoffte, daß in dem Hause noch mehr Geld versteckt sein möchte. Während nun die Beiden wegen des Kaufpreises in Unterhandlung standen, fanden Dachdecker bei Vornahme einer Reparatur am alten Dache ein eisernes Kistchen, das allem Anschein nach Geld enthielt. Lupinus hatte ihnen den Auftrag gegeben, einerseits nicht absichtlich nach verstecktem Gelde zu suchen, anderseits aber, wenn sie zufällig etwas finden würden, es ihm sogleich zu berichten. Die Dachdecker benachrichtigten auch wirklich ohne Verzug den Lupinus über den gemachten Fund und empfingen von ihm 40 Gulden als Finderslohn. Lupinus beschleunigte nun den Abschluß des Kaufcontractes und noch am selben Tage ging das ganze Haus in sein Eigenthum über. Als er sodann das Kistchen öffnete, fand er zu seiner Freude darin eine bedeutende Anzahl Maria Theresienthaler, sogenannte Frauenbildler, im Gesamtwerthe von 400 Gulden. Er betrachtete diese Summe als einen sehr willkommenen Beitrag zur Zahlung des Kaufschillings, verwendete sie auch wirklich dazu und ward seither nie um dieser Sache willen von irgendemand behelligt. Es mag auffallen, daß die Dachdecker über den Fund stillschwiegten. Aber es war einmal so —